

(Stand: 22.03.2007)

Neufassung der Satzung der Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft unter Berücksichtigung der bisherigen Satzungen seit dem 16. November 1919 insbesondere unter Berücksichtigung der Satzungen vom 4. November 1981, 2. Mai 1989, 30. Oktober 1996 und 16. Dezember 2002.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen:
„Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft e.V.“ Gesellschaft zur Förderung kultureller Aufgaben, Pflege des Heimatgedankens und der Heimatgeschichte sowie der Völkerverständigung.
- (2) Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Gesellschaft muss in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hünfeld eingetragen werden.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hünfeld.
- (4) Die Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft e.V. ist insbesondere Rechtsnachfolgerin des Geschichts- und Heimatmuseumsvereins Hünfeld e.V.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) In der Rechtsnachfolge des Geschichts- und Heimatmuseumsvereins Hünfeld e.V. unterstützt die Gesellschaft im vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Magistrat der Stadt Hünfeld und dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda das Konrad-Zuse-Museum mit Stadt und Kreisgeschichte und widmet sich der heimatgeschichtlichen Forschung. Diese Aufgabenstellung bezieht sich sowohl auf den Bereich der Stadt Hünfeld als auch auf den Bereich des Landkreises Fulda, insbesondere auf den ehemaligen Landkreis Hünfeld. Bezogen auf das Museum ist Zweck die Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung der Arbeit der Stiftung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum sowie die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Stiftung. Insofern hat der Verein, bezogen auf diese Abteilung den Charakter eines Fördervereins.

- (3) Weiterer Gesellschaftszweck ist die Pflege heimatlichen Brauchtums sowie die Ausübung von Instrumental- und Chormusik insbesondere in und für den Bereich der Stadt Hünfeld sowie die Förderung und Durchführung allgemeiner kultureller Aufgaben.
- (4) Die Gesellschaft tritt für die Völkerverständigung ein. Ihr besonderes Bemühen gilt der Jugendarbeit . Politisch und konfessionell ist die Gesellschaft neutral.
- (5) Der Satzungszweck wird durch die aktive Gestaltung der genannten Aufgaben verwirklicht.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gliederung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft gliedert sich in die Bereiche
 - a. Allgemeine kulturelle Angelegenheiten
 - b. Konrad-Zuse-Museum mit Stadt und Kreisgeschichte
 - c. Weitere selbstständige Abteilungen
- (2) Die Bildung von selbstständigen Abteilungen erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Jede Bildung einer selbstständigen Abteilung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand der Gesellschaft
 - c. der Erweiterte Vorstand der Gesellschaft
 - d. der Vorstand für das Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte (Museumsvorstand)
 - e. die Vorstände der weiteren selbstständigen Abteilungen (Abteilungsvorstände)

§ 5**Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Mit der ordentlichen Mitgliederversammlung sollten eine oder mehrere Veranstaltungen aus den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft verbunden werden.
- (2) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

§ 6**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden können Nachwahlen für die jeweils restliche Amtszeit des Vorstandes erfolgen. Soweit Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vorzeitig ausscheiden, erfolgt in der nächst möglichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl.
- (2) Darüber hinaus sind die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - a. die Kenntnisnahme
 - des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung gegliedert nach den allgemeinen kulturellen Angelegenheiten der Gesellschaft, dem musealen Bereich sowie den selbstständigen Abteilungen, dabei sollen die/der Museumsleiter(in) Museumsleiterin und die Abteilungsleiter(innen) ergänzend zum allgemeinen Jahresbericht über die zurückliegenden und vorgesehenen Aktivitäten in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen informieren.
 - des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes.

- (3) Weitere Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind
 - a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge), die Beschlussfassung über deren Verteilung auf die Gliederungsbereiche sowie die Zustimmung zu ergänzenden Beiträgen für das Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte und für die weiteren selbständigen Abteilungen
 - c. die Genehmigung von weiteren selbständigen Abteilungen
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 7

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die für die Eintragungen im Vereinsregister erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder, die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt ist, anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der Gesellschaft sind drei Viertel der Stimmen aller der Gesellschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die gemäß dieser Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und die beiden Kassenprüfer werden mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Ist für ein Amt nur ein Vorschlag vorhanden, kann per Akklamation abgestimmt werden, sofern dem niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die jeweils laufende Wahlperiode des Vorstandes durchzuführen
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist durch eine(n) Geschäftsführer(in) eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Vorstand der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister(in)
 - d. einer/einem oder zwei Geschäftsführer(inne)n
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und eine/ein Geschäftsführer(in), die/der vom Vorstand in der Mitgliederversammlung hierfür bestimmt wird, gemeinsam. Intern wird festgelegt: Im Fall einer unabwiesbaren Verhinderung wird die/der Vorsitzende von der/vom Stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer(in) vom/von der Schatzmeister(in) vertreten.
- (3) Die Wahrnehmung allgemeiner kultureller Angelegenheiten obliegt dem Vorstand der Gesellschaft. Der Bereich „Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte“ sowie die weiteren selbstständigen Abteilungen werden unter der rechtlichen Gesamtverantwortung des Vorstandes durch den „Museumsvorstand“ und die „Abteilungsvorstände“ eigenverantwortlich geführt.
- (4) Der Vorstand der Gesellschaft hat die Gesellschaftsmitglieder fortgesetzt und umfassend über die Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand führt die Gesellschaft nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich in einer Frist von einer Woche ein. Mängel, Form und Frist der Einberufung sind geheilt, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder, die die Beschlussfähigkeit des Vorstandes herstellen, dies einstimmig beschließen. Die/der Vorsitzende führt auf den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) In den Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden sowie einer/einem Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen.
- (10) Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch eine/einen Geschäftsführer(in) zu fertigen.

§ 9**Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft sowie der/dem Museumsleiter(in) des Konrad-Zuse-Museums mit Stadt- und Kreisgeschichte und den Abteilungsleiter(n)(innen) der weiteren selbstständigen Abteilungen zusammen. Die/der Museumsleiter(in) sowie die Abteilungsleiter(innen) können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der jeweiligen Vorstände (Museumsvorstand, Abteilungsvorstände) vertreten lassen.
- (2) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, und zwar mindestens einmal zur Vorbereitung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung und einmal nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung; im übrigen nach Bedarf, insbesondere zur Abstimmung gesamtgesellschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Der Erweiterte Vorstand ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, sofern es eines der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden verlangt.
- (4) Die Aufgabe des Erweiterten Vorstandes besteht neben der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen in der Beratung des Vorstandes in allen Fragen und Punkten, die die Gesellschaft insgesamt betreffen. Insofern soll der Vorstand der Gesellschaft die Empfehlungen des Erweiterten Vorstandes berücksichtigen.
Der Erweiterte Vorstand dient zur Koordination und zur Sicherstellung des Zusammenhaltes der Gesellschaft sowie zur Abstimmung gemeinsamer Vorhaben der Gesellschaft. Vor Beschlüssen des Vorstandes der Gesellschaft, die die Festlegung des Beitrags (Grundbeitrag) oder die Bildung von weiteren selbstständigen Abteilungen betreffen, ist grundsätzlich eine Stellungnahme des Erweiterten Vorstandes notwendig.

§ 10**Aufgaben der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft**

- (1) Neben den in dieser Satzung ihr/ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben ist die/der Vorsitzende für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes verantwortlich und sie/er repräsentiert die Gesellschaft.
Die/der Stellvertretende Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall oder bei entsprechendem Auftrag der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben wahr.
- (2) Neben den in dieser Satzung ihm/ihnen ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben obliegt der/dem Geschäftsführer(in) bzw. den Geschäftsführern in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
- (3) Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Erledigung der Kassengeschäfte. Er/sie darf nur Auszahlungen leisten, wenn der/die Vorsitzende oder der/die nach § 8 Absatz 2 bestellte Geschäftsführer(in) oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Vorsitzende des Konrad-Zuse-Museums mit Stadt- und Kreisgeschichte bzw. die Leiter der weiteren

selbstständigen Abteilungen eine entsprechende Auszahlungsanordnung erteilt haben. Er/sie erstellt die Jahresrechnung der Gesellschaft.

- (4) Soweit der Vorstand Aufgaben für das Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte oder für die weiteren selbstständigen Abteilungen wahrnimmt, ist er an die Festlegungen der Museumsleiterin/des Museumsleiters bzw. der Abteilungsvorsitzenden gebunden und kann Zahlungen nur auf Rechnung und im Rahmen der verfügbaren Mittel der jeweiligen Gliederungsgebiete leisten.
- (5) Die Wahrnehmung allgemeiner kultureller Angelegenheiten sowie die Unterstützung des Konrad-Zuse-Museums mit Stadt- und Kreisgeschichte sowie der weiteren selbstständigen Abteilungen geschieht in organisatorischer und finanzieller Hinsicht durch den Vorstand der Gesellschaft im Rahmen der der Gesellschaft im Ganzen zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere der anteiligen Mitgliedsbeiträge der Gesellschaft sowie von allgemeinen Zuwendungen und Spenden, die keinem besonderen Gliederungsgebiet zugeordnet sind.

§ 11

Mitgliedschaft, Pflichten

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der Gesellschaft zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des Museumsvorstandes oder des Abteilungsvorstandes, in dem das Mitglied mitwirken will. Eine entsprechende Stellungnahme soll beachtet werden. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Beantragung der Mitgliedschaft soll eine Erklärung beinhalten, in welchem Gliederungsgebiet (z.Zt. „Museum“, „Kammerorchester“, „Stadtkapelle“ und „Fastnachtsbrauch“) eine Mitwirkung in der Gesellschaft angestrebt wird. Es ist möglich, mehreren Gliederungsgebieten anzugehören. Wird keine entsprechende Festlegung getroffen, bezieht sich die Mitgliedschaft nur auf die Gesamtgesellschaft. Ein Mitglied kann jederzeit für die Zukunft eine diesbezügliche Erklärung ergänzen, einschränken oder ändern.
- (4) Mit der Aufnahme in die Gesellschaft verpflichtet sich das Mitglied, die satzungsmäßigen Ziele der Gesellschaft zu fördern.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch
 1. Kündigung
 2. Tod
 3. Ausschluss aus der Gesellschaft
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres und der Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand unter Mitwirkung des jeweiligen Bereichs- bzw. Abteilungsvorstandes einer selbstständigen Abteilung.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist auszusprechen, wenn dieses

- a) gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt
- b) die Bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- c) länger als ein Jahr seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand hat dem ausgeschlossenen Mitglied den Ausschluss schriftlich zu begründen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Zuschüsse, Spenden und Umlagen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag) und deren Verteilung auf die Gliederungsbereiche und die Gesellschaft im Ganzen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Hierzu ist gemäß § 9 Absatz 4 die Stellungnahme des Erweiterten Vorstandes notwendig. Soll der Verteilungsschlüssel zwischen den Gliederungsbereichen und der Gesellschaft im Ganzen verändert werden, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen der Gesellschaft im Ganzen und anteilig dem

Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte bzw. den weiteren selbstständigen Abteilungen entsprechend der Festlegung des Mitglieds gemäß § 11 Abs. 3 zu.

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich auf die von der Gesellschaft angegebenen Konten einzuzahlen. Die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung ist erwünscht.

- (4) Ist eine Person Mitglied in mehreren Abteilungen bzw. in einer Abteilung und im Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte gleichzeitig, so richtet sich ein eventueller Ergänzungsbeitrag zu dem Grundbeitrag nach den Festlegungen der jeweiligen Abteilung bzw. des Bereiches „Konrad-Zuse-Museum mit Stadt und Kreisgeschichte“.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Satzung den jeweils zgedachten Bereichen zugewiesen.
- (6) Auf die Entgegennahme einer Jahresrechnung der selbstständigen Abteilungen in der Mitgliederversammlung wird verzichtet, sofern eine entsprechende Bereichsversammlung diese Aufgabenstellung einschließlich einer Entlastung des Bereichsvorstandes wahrnimmt und der Vorstand nach Vorprüfung durch die Kassenprüfer hiervon zustimmend Kenntnis genommen hat. In der Mitgliederversammlung der Gesellschaft müssen dann nur noch die Jahresgesamteinnahmen und –ausgaben einer selbstständigen Abteilung im Rahmen der Jahresrechnung genannt werden.

§ 14

Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte (Museum)

- (1) Mit Begründung der Stiftung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum gemäß Stiftungsurkunde vom 02. Januar 2007 ist die Trägerschaft im Einvernehmen mit der Gesellschaft auf diese Stiftung übergegangen. Dies mit der Maßgabe, dass sämtliches Eigentum und sonstige dinglichen Rechte sowie alle sämtlichen Besitzrechte sowie alle sonstigen Rechte bezogen auf das Museum mit den dazugehörigen Gebäuden, Exponaten und Einrichtungsgegenständen und anderes mehr auf die Stiftung übergegangen sind. Diese hat ab dem 01.01.2007 sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft für das Museum mit allen Exponaten übernommen. Mit diesem Stichtag geht sogleich das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Barvermögen, nach Abzug noch bestehender Verpflichtungen, bezogen auf die Übertragung des Konrad-Zuse-Museums mit Stadt- und Kreisgeschichte an die Stiftung über. Mitgliedsbeiträge und sonstige besonders dem Verein für die allgemeine Vereinsarbeit zugegangene Zuwendungen ab dem 01.01.2000 verbleiben bei der Gesellschaft für den Bereich Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte.
- (2) Nach der ursprünglichen Satzung des Heimatmuseumsvereins Hünfeld vom 16. November 1919 erfolgte die Gründung des Museums durch eine Initiative des ehemaligen Landkreises Hünfeld, die durch die Stadt Hünfeld aufgegriffen worden war. Hierdurch entstand die partnerschaftliche Finanzierung des Museums zwischen dem Landkreis und der Stadt soweit nicht Zuwendungen Dritter, insbesondere des Hessischen Museumsverbandes, und Spenden als Finanzierungsmittel zur Verfügung standen. Die hierdurch entstandene besondere finanzielle Verantwortlichkeit von Stadt und Landkreis wird nunmehr über die Stiftung fortgesetzt, mit der Maßgabe dass vorrangig Stiftungserträge nach den Vorgaben der Stiftungsverfassung zur

6.5

Finanzierung des Museums eingesetzt werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der laufenden musealen Ausgaben als auch für Projektfinanzierungen. Dies gilt in besonderer Weise für die Aufnahme eventueller Darlehen zur Vorfinanzierung musealer Tätigkeiten. Grundsatz der musealen Finanzierung ist hinsichtlich der laufenden Museumsarbeit eine partnerschaftliche Kostenteilung zwischen Landkreis und Stadt und hinsichtlich besonderer musealer Projekte eine jeweilige Sicherstellung der Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung von Zuwendungen Dritter durch eine der beiden Gebietskörperschaften. Danach bleibt Grundsatz der Finanzierung eine Partnerschaft für die Kostenteilung zwischen Landkreis und Stadt.

- (3) Der Bereich Museum wird auf der Grundlage der Satzung weiterhin als wirtschaftlich selbstständiger Bereich geführt.
Er verwaltet seinen Etat selbstständig und kann dabei alle Geschäfte wahrnehmen, durch die eine Haftung der Gesellschaft bzw. eine finanzielle Inanspruchnahme der Gesellschaft im Ganzen ausgeschlossen wird.
Zeichnungsbefugnis im Geschäftsverkehr nach außen obliegt der/dem Museumsleiter(in) bzw. deren/dessen Beauftragten.
- (4) Die Fortführung des Museums erfolgt ab dem 01.01.2007 auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungsverfassung. Danach nehmen Mitglieder des Museumsvorstandes, insbesondere die Funktion des Stiftungsbeirates wahr, der für die Führung des Museums zuständig ist.
- (5) Im Rahmen der Stiftungsverfassung kann der Museumsvorstand weitere Mitglieder für den Stiftungsbeirat benennen. Dies sollen insbesondere für die museale Arbeit engagierte Mitglieder sein, die in der Regel für die museale Arbeit besondere Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. museale Präsentationsbereiche (wie „Vor- und Frühgeschichte“, „Hünfelder Stadtgeschichte“, „Geschichte des Landkreises Hünfeld“, „Natur und Jagd“, „Sakrale Kunst“, „Konrad Zuse“, Ernst Bräuning) oder für sonstige besondere Funktionen, bezogen auf die dem Bereich Museum von der Stiftung übertragenen Aufgaben annehmen.
- (6) Der Bereich Museum kann neben der Stiftung weiter heimatgeschichtliche Forschung pflegen, insbesondere Publikationen herausgeben.
- (7) Die Mitglieder des Bereiches Museum in der Gesellschaft bilden eine entsprechende Bereichsversammlung, die mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Für die Ladung und das Verfahren in der Bereichsversammlung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Mitgliederversammlung, soweit keine besonderen Festlegungen durch die Bereichsversammlung vorliegen.
- (8) Die Bereichsversammlung wählt den Museumsvorstand, bestehend aus:
 - a. der/dem Museumsleiter(in)
 - b. der/dem stellvertretenden Museumsleiter(in)
 - c. einer/einem weiteren stellvertretenden Museumsleiter(in)
oder einer/einem Beisitzer(in)

Dieser gehören weiterhin an:

- e. eine/ein Vertreter/in des Magistrats der Stadt Hünfeld
- d. eine/ein Vertreter des Kreisausschusses des Landkreises Fulda

Weitere Aufgaben der Bereichsversammlung sind insbesondere

- a) die Kenntnisnahme des Jahresberichts und
 - b) die Entlastung des Museumsvorstandes.
- (9) Der Vorstand des Bereiches Museum soll vertrauensvoll mit dem Vorstand der Gesellschaft zusammenarbeiten und als Stiftungsbeirat das Bindeglied zwischen Gesellschaft und Museum darstellen.
- (10) Der Bereich Museum erhält den ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Anteil der Grundbeiträge von Mitgliedern der Gesellschaft, die dem musealen Bereich zuzuordnen sind.

§ 15

Weitere selbständige Abteilungen

- (1) Für die Wahrnehmung besonderer Tätigkeiten besteht die Möglichkeit zur Bildung von selbstständigen Abteilungen.
Diese führen einen ihre Aufgaben kennzeichnenden Eigennamen, z.B. „Stadtkapelle Hünfeld“, der in der Regel, insbesondere bei Publikationen, mit der Zusatzbezeichnung „in der Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft“ zu versehen ist.
- (2) Die weiteren selbstständigen Abteilungen werden auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft als wirtschaftlich selbstständige Abteilungen geführt. Sie verwalten ihren Etat selbstständig und können dabei alle Geschäfte wahrnehmen, durch die eine Haftung der Gesellschaft bzw. finanzielle Inanspruchnahme ausgeschlossen wird.
Zeichnungsbefugnis im Geschäftsverkehr nach außen obliegt der/dem Abteilungsleiter(in) bzw. deren/dessen Beauftragten.

Die Aufnahme von Darlehen ist nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit einer Abteilung zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand der Gesellschaft.

- (3) Gegenwärtig weist die Gesellschaft folgende selbstständige Abteilungen auf:
- a. Stadtkapelle Hünfeld
Diese war bis zum 21. Dezember 1984 ein eigenständiger eingetragener Verein, der nunmehr als selbstständige Abteilung der Gesellschaft angehört. Insofern ist die Gesellschaft durch diese Abteilung auch Rechtsnachfolger der ehemaligen Stadtkapelle Hünfeld e.V.
 - b. Hünfelder Kammerorchester
 - c. Abteilung „Fastnachtsbrauchtum“ der Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft
- (4) Die selbstständigen Abteilungen setzen sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft, die dem jeweiligen Gliederungsbereich angehören, zusammen. Diese bilden die Abteilungsversammlung. Mindestens einmal im Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. Soweit keine besonderen abteilungsbezogenen Festlegungen vorliegen, gelten für die Abteilungen die gleichen Verfahrensvorschriften und Regelungen wie in der

Gesellschaft im übrigen.

- (5) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung, bestehend aus
- a. der/dem Abteilungsleiter(in)
 - b. der/dem stellvertretenden Abteilungsleiter(in)
 - c. der/dem Abteilungssekretär(in)

Der Abteilungsversammlung bleibt es überlassen, die Abteilungsleitung zu erweitern.

- (6) Weitere Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
- a. die Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Abteilungsleitung und
 - b. deren Entlastung.
- (7) Den Abteilungsleitungen gehören darüber hinaus die jeweiligen musikalischen oder künstlerischen Leiter(innen) an, sofern sie Mitglied im Verein sind. Ansonsten nehmen sie mit beratender Funktion an den Abteilungsleitungssitzungen teil, ausgenommen bei Angelegenheiten, die ihre/seine Person betreffen.
- (7) Die Abteilungen sollen vertrauensvoll mit dem Vorstand der Gesellschaft zusammenarbeiten und sich in gemeinsame Aktivitäten der Gesellschaft einbringen.
- (8) Neben dem nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf sie entfallenden Anteil der Grundbeiträge der Gesellschaft erhalten die Abteilungen Zusatzbeiträge oder Umlagen, die sie darüber hinaus erheben können.
- (9) Soweit die anteiligen Mitgliedsbeiträge der Abteilungen, die die Gesellschaft im Ganzen erhält, nicht auskömmlich zur Finanzierung der anteiligen Allgemerkosten oder hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sachmitteln der Gesellschaft sind, sind derartige Aufwendungen zusätzlich von den Abteilungen zu erstatten. Im übrigen gilt der Grundsatz, dass alle besonders zuordenbaren Kosten, einschließlich entsprechender Steuern oder Versicherungsbeiträge, unmittelbar den selbstständigen Abteilungen zu tragen sind.
- (10) Alle Gegenstände, die von den selbstständigen Abteilungen erworben bzw. diesen zugeordnet wurden, bilden jeweils ein „Sondereigentum“ der jeweiligen Abteilung in der Gesellschaft mit der Maßgabe, dass die jeweilige Abteilung die Besitzrechte ausübt.

Über Inhalt und Umfang des jeweiligen Sondereigentums werden von den Abteilungsleitungen Inventarlisten geführt, die alljährlich dem Vorstand der Gesellschaft vorzulegen sind.

- (12) Sofern eine selbstständige Abteilung aus der Gesellschaft ausscheiden möchte, um einen selbstständigen eingetragenen Verein (e.V.) zu bilden, bedarf es hierzu der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder einer selbstständigen Abteilung sowie der Genehmigung des Vorstandes. Diese soll nur aus wichtigem Grund verweigert werden, z.B. wenn und so lange eine selbstständige Abteilung nicht ihren Pflichten, insbesondere in finanzieller Hinsicht, gegenüber der Gesellschaft nachgekommen ist.

Im Falle der Verselbstständigung einer selbstständigen Abteilung zu einem eigenen eingetragenen Verein soll die Gesellschaft diesem durch Beschluss des Vorstandes das

ihr zukommende Sondervermögen übertragen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Hünfeld mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Das Gesellschaftsvermögen ist dabei von der Stadt Hünfeld vorrangig anteilig Institutionen oder Vereinen zu übertragen, die anstelle der Gesellschaft deren Aufgaben (z.B. Betreuung des Konrad-Zuse-Museums mit Stadt- und Kreisgeschichte oder Nachfolge von Vereinen für selbstständige Abteilungen) wahrnehmen.

Sofern das Konrad-Zuse-Museum mit Stadt- und Kreisgeschichte endgültig nicht mehr weiter geführt wird, ist das anteilige Sondervermögen des musealen Bereichs dem Landkreis Fulda auf entsprechendes Verlangen hin zu übertragen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Neuverfassung der Satzung der Gesellschaft tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hünfeld in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 16. Dezember 2002 wird aufgehoben.